

§ 4 GOZ

- Abformmaterialien
Abschnitt A, allg. Bestimmungen; Ziffer 2
Geb.Nrn. 0090, 0100 GOZ
- Anästhetika
Geb.Nr. 4025 GOZ
- Antibakterielle Materialien
Abschnitt D, Allg. Bestimmungen; Ziffer 3
- atraumatisches Nahtmaterial
Abschnitt E, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
Abschnitt K, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
Geb.Nrn. 4110, 9090 GOZ
- einmal verwendbare Knochenkollektor oder –schaber
Abschnitt K, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
- Implantate, Implantateile, Einmal-Implantafräsen
Abschnitt D, Allg. Bestimmungen; Ziffer 3
- Knochenersatzmaterialien
Abschnitt E, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
Abschnitt K, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
Geb.Nrn. 3110, 3120 GOZ
- konfektionierte apikale Stiftsysteme
Geb.Nr. 2250 GOZ
- konfektionierte Kronen
Geb.Nrn. 2260, 2270 GOZ
- konfektionierte Provisorien
Abschnitt D, Allg. Bestimmungen; Ziffer 3
- Materialien zur Förderung der Blutgerinnung
Abschnitt E, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
Abschnitt K, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
- Materialien zur Förderung der Geweberegeneration
(z.B. Membranen)
Abschnitt D, Allg. Bestimmungen; Ziffer 3
Abschnitt E, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
Abschnitt K, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
- Materialien zum Verschluss von oberflächlichen
Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen
Abschnitt D, Allg. Bestimmungen; Ziffer 3
Abschnitt E, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
Abschnitt K, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
- Materialien zur Fixierung von Membranen
Abschnitt E, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
- Medikamententräger
Geb.Nr. 1030 GOZ
- Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung
Abschnitt C, Allg. Bestimmungen
- einmal verwendbare Explantationsfräsen
Abschnitt D, Allg. Bestimmungen; Ziffer 3
Abschnitt K, Allg. Bestimmungen; Ziffer 2
Geb.Nrn. 2190, 2195 GOZ
- Verankerungselemente
Geb.Nr. 6160 GOZ
- Intra-/extraorale Verankerung (z.B. Headgear)
Geb.Nr. 6170 GOZ
- Kopf-Kinn-Kappe
Geb.Nr. 9005 GOZ
- Navigationsschablone und Fixierungselemente
Geb.Nr. 9000 GOZ
- Röntgenmessschablone
Geb.Nr. 9003 GOZ
- Orientierungsschablone

Abschnitt L

Bei nichtstationärer Durchführung bestimmter zahnärztlich-chirurgischer Leistungen in der Praxis niedergelassener Zahnärzte oder in Krankenhäusern können zur Abgeltung der Kosten für die Aufbereitung wieder verwendbarer OP-Materialien bzw. –geräte und/oder von Materialien, die mit der einmaligen Verwendung verbraucht sind, Zuschläge berechnet werden.

§ 9 GOZ

Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen

Abschnitt A, Allg. Bestimmungen; Ziffer 3

§ 10 GOÄ

Werden Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ berechnet, bestimmt § 10 GOÄ, für welche Auslagen im Zusammenhang mit diesen Leistungen Ersatz gefordert werden kann. Für die Versendung der Arztrechnung dürfen Versand- und Portokosten nicht berechnet werden.